

den 25. 6. 1987

Arzneimittelkommission der

Deutschen Heilpraktiker

Heilsbachstr. 30

5300 Bonn 1

Betrifft: Ein interessantes Gerichtsurteil, das die gesamte Kollegenschaft interessieren dürfte.

Sehr geehrte Herren,

das Amtsgericht Mellrichstadt hat gestern ein bemerkenswertes Urteil gefällt, das wegen seiner Brisanz und seiner ungewöhnlichen Argumentation von allgemeinem Interesse sein dürfte. Ich schlage vor, die Problematik, die hier zu Debatte steht

- a) auf die Tagesordnung der nächsten AMK-Sitzung zu setzen
"Nink"-Prozeß - Verwandelt eine Heilabsicht ein Lebensmittel, abgegeben an Patienten, automatisch in ein Arzneimittel ?"
- b) den nachstehenden Prozeßbericht in den "Gelben Blättern" zu publizieren.

Prozeßbericht:

Am 24. Juni 1987 verurteilte das Amtsgericht Mellrichstadt einen Bauunternehmer und Privatforscher wegen "Vergehen gegen das Arzneimittelgesetz" zu einer Geldstrafe. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Seit 1985 hat der Beschuldigte, E.H. Nink, einen modifizierten Fruchtsaft hergestellt, der nachweislich mehrere AIDS-Patienten entscheidend gebessert hat. Die Einzelbestandteile sind sämtlich frei im Lebensmittelhandel erhältlich; es liegt ein Gutachten eines vereidigten Apothekers und Lebensmittelchemikers vor, daß der Saft einwandfrei als Lebensmittel und nicht als Arzneimittel einzuordnen ist.

Dennoch erhob der Staatsanwalt auf Betreiben einer Gesundheitsbehörde Anklage. Das Gericht schloß sich der Argumentation des Staatsanwalts an.

In der Urteilsbegründung argumentierte das Gericht, daß es nicht darauf ankomme, ob apothekenpflichtige Medikamente oder frei für jedermann erhältliche Lebensmittel an Patienten, wenn auch kostenlos (!), abgegeben werden, sondern allein die Heilabsicht. Auch dann, wenn jemand kostenlos Lebensmittel an Kranke abgibt, handele es sich bei dem betreffenden Lebensmittel automatisch um ein Arzneimittel und der Betreffende mache sich wegen Verstoß gegen das AMG strafbar, wenn eine Heilabsicht besteht.

Der Beklagte nahm das Urteil nur an, um den Prozeß nicht durch Einlegung einer Berufung zu komplizieren und zu verteuern.

----- (nur bis hierher veröffentlichen!)

Dieses Urteil läuft m.E. auf die absurde Konsequenz hinaus, daß alle Hersteller von diätetischen Lebensmitteln gegen das AMG verstoßen, weil deren Produkte ja auch mit Heilabsicht veräußert werden. Eine Kräuterfrau, die ein Gemisch aus Honig als Umschlagsmasse gegen Schwellungen an ihre Nachbarin kostenlos abgibt, macht sich strafbar nach dem AMG.

+) und Quark